

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins Goethe – Gymnasium – Reichenbach**

### ***§ 1 Name und Zweck***

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Goethe – Gymnasium – Reichenbach e.V.“
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S. 1592), und zwar durch Förderung des Goethe-Gymnasiums Reichenbach und der Erziehungsarbeit an der Jugend.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### ***§ 2 Sitz und Geschäftsjahr***

- I. Sitz des Vereins ist das Goethe-Gymnasium, Ackermannstr. 7, 08468 Reichenbach
- II. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli)

### ***§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft***

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft wird schriftlich dem Vorstand erklärt. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d.h. der Vorstand kann Mitgliedschaftserklärungen ablehnen.
- III. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### ***§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft***

- I. Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod mit dem Todestag,
  - b) durch Austritt zum Jahresende, welcher schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
  - c) durch Ausschluss.
- II. Mitglieder, die sich nicht an die Paragraphen dieser Satzung halten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt, können auf Antrag durch die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

### ***§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins***

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Er beträgt für natürliche Personen 12,- €/Jahr, für juristische Personen beträgt er 50,-€/Jahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

I. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der Gesamtmitglieder einberufen, wenigstens jedoch einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende.
- II. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin.
- III. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, welches der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben müssen.
- IV. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu geben. Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) die Verwendung der Mittel,
  - b) die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Vorstand**

- I. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- II. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer). Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, der jeweilige Schulleiter und der jeweilige Schülerratsvorsitzende.
- III. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- IV. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- V. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 9 Kassenprüfer**

I. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, welcher die Jahresrechnung des Vorstands überprüft und zur Mitgliederversammlung darüber berichtet, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- I. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- II. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- III. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer

Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an das Goethe-Gymnasium Reichenbach, um es ausschließlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Schülern zu verwenden.

***§ 11 Inkrafttreten der Satzung***

I. Die Satzung tritt in der vorliegenden Form am 24.02.2006 in Kraft.

U. Köhler  
1. Vorsitzender

K. Neumerkel  
Stellv. Vorsitzender